

RRG 1992 bis RüErgG 1993 - Die grundlegenden Gesetze zur Rentenüberleitung

Nachweis, dass die Fallgruppe der DDR-Altübersiedler nicht zu den Adressaten der Rentenüberleitung gehört.

Vorgeschichte

Am 18.12.1989 hatte der 11. Bundestag das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) verabschiedet.

Durch das RRG 1992 wurde das bis dahin in zahlreichen Einzelgesetzen enthaltene Rentenrecht der Arbeiter, Angestellten und der im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer der Bundesrepublik Deutschland neu systematisiert. Es wurde am 18.12.1989 vom 11. Bundestag verabschiedet.

In Art.1 des RRG 1992 ist das neue Recht in 320 Paragraphen als SGB IV (VI. Sozialgesetzbuch) zusammengefasst.

In Art.15 des RRG 1992 ist das FRG neu gefasst. Der Typus DDR-Übersiedler gehört ausdrücklich zu den Adressaten Art.15 RRG 1992.

Der Beitritt der DDR führte dazu, dass Änderungen geschaffen werden mussten. Auf den folgenden Seiten wird der Prozess der Änderungen verfolgt.

Gesetzestexte im Wortlaut

- **Einigungsvertrag Art.30(5)** (BGBI. 1990 II vom 31.08.1990, Seite 889)
- **RÜG, Art.1 §256a** (BGBI. 1991 I Nr. 46 vom 31.07.1991, Seite 1622)
- **RÜG, Art.2 §1** (BGBI. 1991 I Nr. 46 vom 31.07.1991, Seite 1664)
- **RÜG, Art.1, §259a, Fassung 1991** (BGBI. 1991 I Nr. 46 vom 31.07.1991, Seite 1623)
- **Bundestagsdrucksache 12/4810**
- **Rü-ErgG, Art.1, §259a, Fassung 1993** (BGBI. 1993 I Nr. 32 vom 30.06.1993, Seite 1040) sowie die zugehörigen **Kommentare** (KassKomm/Gürtner, 88. EL Dez. 2015)
- **Schnellbrief des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22.05.1990**

Originaltexte (Zitate) in *Kursivdruck*

Einigungsvertrag vom 31.08.1990

Kapitel VII Arbeit, Soziales, Familie, Frauen, Gesundheitswesen und Umweltschutz

Art. 30 Arbeit und Soziales

Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers,

.....

(5) Die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) und der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) werden in einem Bundesgesetz geregelt.

Für Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 01.01.1992 bis 30.06.1995 beginnt, wird

1. eine Rente grundsätzlich mindestens in der Höhe des Betrags geleistet, der sich am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ohne Berücksichtigung von Leistungen aus Zusatz- oder Sondersversorgungssystemen ergeben hätte,

2. eine Rente auch dann bewilligt, wenn am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ein Rentenanspruch bestanden hätte.

Der klare Verweis auf das Rentenrecht, das am 30.06.1990 im Beitrittsgebiet gilt, definiert die Zielgruppe: Die Versicherten des in Art.3 EV genannten Gebietes (Beitrittsgebiet).

In Vorbereitung der Gesetzgebung zur Rentenüberleitung erklärte der damals zuständige Minister für Arbeit und Sozialordnung, Norbert Blüm, in einem Brief vom 22.05.1990 an

das Bundeskanzleramt,

die Bundesminister,

das Bundespräsidialamt,

das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,

den Bundesrechnungshof

folgendes:

"Vorrangiges Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens ist es, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass alle Berechtigten in den neuen Bundesländern ab 1992 eine auf den Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende dynamische Rente erhalten. Angesichts des zur Verfügung stehenden sehr begrenzten Zeitrahmens wäre der Gesetzgeber überfordert, wenn Grundsatzfragen, die bei der Beratung über die Rentenreform 1992 eingehend beraten und in einem breiten Konsens entschieden worden sind, im Rahmen der Überleitungsgesetzgebung erneut zur Diskussion gestellt würden."

Das bedeutet:

Die Adressaten des neu zu schaffenden Gesetzes sind die „Berechtigten in den neuen Bundesländern“, damit diese „ab 1992 eine dynamische Rente erhalten“. Alle Festlegungen, die (in breitem Konsens) im RRG 1992 getroffen wurden, sollen nicht noch einmal zur Disposition gestellt werden.

RÜG

Art.1 (SGB VI)

.....

Fünftes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

.....

§ 228 Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangehenden Artikel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangehenden Artikel an nicht mehr eintreten können.

.....

§ 256a Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet

(1) Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 werden Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davor liegende Kalenderjahr ist der Verdienst mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(2)

Im Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) war das SGB VI als Art.1 enthalten. Dem Auftrag Art.30(5)EV entsprechend ist das SGB VI, beitriffsbedingt entsprechend erweitert, auch im RÜG als Art.1 positioniert.

Kasseler Kommentar zu § 256a:

I. Geltende Fassung.

Randnummer 1

§ 256 a wurde mWv 01.01.1992 durch Art 1 RÜG v 25. 07.1991, BGBl I 1606, eingefügt.

Änderungsgesetze seither s. Nr. 10, 24, 29, 42, 51, 59, 80 der Änderungsübersicht (vor § 1).

Zuletzt wurde Abs. 1 a geändert mWv 01.01. und 01.07.2009 durch G v 21.12.2008 (BGBl I S.2940).

II. Normzweck.

Randnummer 2

Die Vorschr. regelt die Ermittlung von EP aus nachgewiesenen Beitragszeiten im Beitrittsgebiet.

§ 256a findet insbes. für Vers. Anwendung, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt (s § 30 Abs 3 S 2 SGB I) oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19.05.1990 im Beitrittsgebiet hatten (Umkehrschluss aus § 259a) und Beitr.Zeiten in der Zeit v 09.05.1945–18.05.1990 im Beitrittsgebiet nachgewiesen haben.

Die Vorschr. ersetzt damit die Regelung in Art 23 §1 des Gesetzes zum ersten Staatsvertrag, nach der die bis zum 18.05.1990 in der ehem. DDR zurückgelegten Zeiten in die **Vers.Last der ehem. DDR** fielen, wenn der Vers. seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. 5. 1990 in der ehem. DDR hatte.

§256a erfasst aber auch Beitr.Zeiten ab 19.05.1990 im Beitrittsgebiet. Auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Vers. kommt es nicht an. Damit wird die Regelung in Art 23 § 1 des G. zum ersten Staatsvertrag ersetzt, nach der für rentenrechtliche Zeiten, die nach dem 18.05.1990 bei einem RVTr. im Gebiet der ehem. DDR einschl. Berlin (Ost) zurückgelegt wurden, das FRG nicht mehr anzuwenden war:

„Zeiten, die in die Versicherungslast der DDR fallen...“. Ein klarer Hinweis darauf, dass der §256a für Personen gilt, die bei DDR-Versicherungsträgern versichert waren. Der Typus DDR-Altübersiedler verfügt nicht über „Zeiten, die in die Versicherungslast der DDR fallen“.

RÜG
Art.2
Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes
Erstes Kapitel

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Anspruch auf Rente nach den Vorschriften dieses Artikels haben Personen,
1. die die in diesem Kapitel geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen,
 2. die am 18.05.1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet (§18 Abs.3 SGB IV) hatten und
 3. deren Rente in der Zeit vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1996 beginnt, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Übergangsregelung, wie sie in Art.30(5) gefordert ist, wird durch Art.2 RÜG realisiert. Die textliche Formulierung geht von dem Regelfall aus, dass die Versicherten des Beitrittsgebietes ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Beitrittsgebiet haben.

Infolge der durch den Fall der Mauer durchlässig gewordenen innerdeutschen Grenze gibt es Fälle, in denen Versicherte des Beitrittsgebietes zum Stichtag 18.05.1990 einen Wohnsitz im alten Bundesgebiet nachweisen konnten. Für diese Fälle musste eine Ausnahmeregelung gefunden werden, da dieser Personenkreis durch Art.2 RÜG nicht abgedeckt ist.

Die Ausnahmeregelung wurde in Art.1 RÜG als §259a eingefügt, s. Seite 5.

RÜG
Art.1 (SGB VI)
Fünftes Kapitel Sonderregelungen
Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

Originalfassung 1991

....

§ 228 Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangehenden Artikel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangehenden Artikel an nicht mehr eintreten können.

.....

§ 259a Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996

(1) Bei Beginn der Rente vor dem 01.01.1996 werden für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19.05.1990

*1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten
oder*

2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthaltes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebietes hatten,

für Beitragszeiten vor dem 19.05.1990 anstelle der nach §256a, §256b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt.

.....

Für die Versicherten des Beitrittsgebietes war entspr. Art.30(5)EV eine Übergangsregelung gefordert. Diese wird durch Art.2 RÜG abgedeckt. Lt. Art.2 §1(2) RÜG ist die Gültigkeit auf den Wohnsitz im Beitrittsgebiet beschränkt.

Art.1 RÜG §259a nun deckt die Ausnahmefälle ab, in denen der Versicherte einen Wohnsitz in den alten Bundesländern nachweisen konnte. Art.1 RÜG §259a ist insofern eine Ausnahmeregelung zu der Übergangsregelung Art.2 RÜG.

In beiden Fällen handelt es sich bei den Adressaten um Angehörige der DDR-Sozialversicherung.

Diese Fassung wurde durch das Rü-ErgG 1993 geändert. Lt. Bundestagsdrucksache 12/4810, Seite 24/25 handelt es sich um eine Verwaltungsvereinfachung:

*„Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung lässt sich eine erhebliche **Verwaltungsvereinfachung** erreichen, weil bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet gespeichert sind. Das Abstellen der Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüber hinaus den großen **Vorteil**, dass die Versicherungskonten - unabhängig von einem ohnehin nicht genau vorhersehbaren Rentenbeginn – **endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Anerkennungsbescheide erteilt werden können. Schließlich behalten nach dem SGB VI erteilte Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn nach 1995 liegt.**“*

RÜG (1993, Rü-ErgG)
Art.1 (SGB VI)
Fünftes Kapitel Sonderregelungen
Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

Fassung von 1993

.....

§ 228 Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangehenden Artikel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangehenden Artikel an nicht mehr eintreten können.

.....

§ 259a Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937

(1) Für Versicherte, die vor dem 01.01.1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19.05.1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,
oder

2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthaltes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebietes hatten,

für Beitragszeiten vor dem 19.05.1990 anstelle der nach §256a, §256b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt.

.....

Kasseler Kommentar zu § 259a:

I. Geltende Fassung

Randnummer 1

§ 259a ist mWv 01.01.1992 durch Art. 1 RÜG v. 25.07.1991, BGBl. I 1606, eingeführt worden. Änderungsgesetze seither: Nr. 10, 29 und 51 der Änderungsübersicht (vor § 1). Die Vorschr. wurde zuletzt neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.02.2002, BGBl. I 754. Der Ggeber beschränkte sich auf eine redaktionelle Änderung.

II. Normzweck und Anwendungsbereich

Randnummer 2

*§ 259a ist eine Sonderregelung zu §§ 70, 256a–256c und dient dem Vertrauensschutz von Vers der Geburtsjahrgänge vor 1937 (vgl. BT-Drs. 12/405, 128). Er enthält eine von §§256a, 256b abweichende Regelung für die Ermittlung von EP für Beitr.Zeiten im Beitrittsgebiet. Für diejenigen Vers., die am 18.05.1990 ihren gewöhnl. Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und dem Geburtsjahrgang 1936 und älter angehören, werden EP für Beitr.Zeiten im Beitrittsgebiet weiterhin nach den Tabellenwerten der Anl. 1–16 zum FRG ermittelt. Stichtag ist der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BR Deutschland und der DDR vom 18.05.1990. Es bleibt bei den ermittelten EP nach dem bis zum 30.06.1990 geltenden Recht. **Die Vers. werden unverändert so behandelt, als wären sie ehem. Übersiedler**, die für die Bewertung ihrer Beitr.Zeiten im Beitrittsgebiet auf die Anwendung des FRG idF bis 30.6.1990 vertraut haben. Der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschr. beschränkt sich auf die Geburtsjahrgänge vor 1937. Eine praktische Relevanz der Vorschr. ist allenfalls noch für die Berechnung von Hinterbliebenenrenten denkbar.*

§259a bleibt Ausnahmeregelung für die Fälle, die durch Art.2 RÜG nicht abgedeckt sind. Für die Zielgruppe des §259a gilt das Prinzip: „... so behandelt, als wären sie ehemalige Übersiedler ...“. Dieser Vergleich liefert den Beweis, dass §259a die Regelung für eine Zielgruppe darstellt, der die DDR-Altübersiedler nicht angehören.

Mannheim, den 29.07.2016